

(Stand: 23. Mai 2022)

SATZUNG

des Vereins

**„GENERALAT DER
KONGREGATION DER
SCHWESTERN VOM ARMEN
KINDE JESUS E.V.“**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Organe	7
§ 6 Mitgliederversammlung.....	7
§ 7 Vorstand.....	8
§ 8 Beirat.....	9
§ 9 Geschäftsjahr.....	10
§ 10 Anzuwendende Vorschriften	10
§ 11 Satzungsänderung.....	10
§ 12 Auflösung	11

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Generalat der Kongregation der Schwestern vom armen Kinde Jesus e. V.“.
- (2) Er ist weltlicher Rechtsträger des Generalats der Kongregation der Schwestern vom armen Kinde Jesus.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Aachen in das Vereinsregister eingetragen (VR 5114).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Generalat der Kongregation der Schwestern vom armen Kinde Jesus e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als weltlicher Rechtsträger des Generalats der Kongregation der Schwestern vom armen Kinde Jesus ist der Dienst an Jesus in den Kleinen und Geringen in der Erfüllung des kirchlichen Auftrags der Ordensangehörigen sein besonderes Ziel. Der kirchliche Auftrag, der die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke nach Abs. 2 trägt und die Zweckverfolgung nach Art und Inhalt bestimmt, wird durch die Kongregation konkretisiert.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung der Religion,
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - d) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - e) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - f) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - g) die Förderung des Wohlfahrtswesens,

- h) die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO,
 - i) die Verfolgung kirchlicher Zwecke.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
- a) die Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Tätigkeiten der Kongregation der Schwestern vom armen Kinde Jesus und für Körperschaften öffentlichen Rechts sowie andere steuerbegünstigte Körperschaften, jeweils im In- und/oder Ausland:
 - schulische und außerschulische Bildung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Tätigkeiten in Kindergärten oder Schulen unterschiedlicher Art,
 - Durchführung von Sozialarbeit zur selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - Durchführung von pastoralen Aufgaben,
 - Kunst und Kultur,
 - Denkmalschutz und Denkmalpflege,
 - geistliche Begleitung.
 - b) die Förderung des Ordenslebens der Kongregation der Schwestern vom armen Kinde Jesus im Rahmen ihrer Konstitutionen einschließlich der Pflege des Andenkens der verstorbenen Ordensgründerin und Ordensmitglieder,
 - c) die Versorgung von Schwestern der Kongregation der Schwestern vom armen Kinde Jesus in gesunden, kranken und alten Tagen im In- und Ausland.
- (4) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen alle Nebenzwecke zu betreiben, die dem Hauptzweck des Vereins dienen.
- (5) Der Verein kann seine Zwecke im In- und/oder Ausland verwirklichen.
- (6) Der Verein verfolgt seine Zwecke auch durch die Erbringung von Kooperationsleistungen im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften (§ 57 Abs. 3 AO), d.h. dem Deutsche Region der Schwestern vom armen Kinde Jesus e.V., Aachen (VR 1512 beim Amtsgericht Aachen). Bei den zu erbringenden Kooperationsleistungen handelt es sich um Verwaltungsleistungen, d.h. Leistungen in den

Bereichen Rechnungswesen, Vertragswesen, Personaldisposition, Immobilienmanagement, Geschäftsbesorgung sowie Abrechnung von Versorgungsleistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern des Vorstandes, die nicht Schwestern der Kongregation der Schwestern vom armen Kinde Jesus sind, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (4) Der Verein kann seine Zwecke sowohl unmittelbar als auch mittelbar im Sinne von § 58 Nr. 1 AO als sog. Mittelbeschaffungskörperschaft verfolgen.

Der Verein kann sich zur Verwirklichung seiner Zwecke einer oder mehrerer Hilfspersonen i.S.d. § 57 AO bedienen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Er kann ferner im Rahmen der Aufgabenerfüllung mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere seinen Tochtergesellschaften, zusammenarbeiten und dadurch selbst seine eigenen steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Geborene Mitglieder des Vereins sind die jeweiligen Mitglieder der Generalleitung (Generaloberin und Generalrätinnen) und – sofern diese nicht gleichzeitig Mitglied der Generalleitung ist – die Generalökonomin der Kongregation der Schwestern vom armen

Kinde Jesus. Die geborene Mitgliedschaft wird kraft Amtes mit der Wahl bzw. Ernennung in das jeweilige Amt auf der Grundlage der Konstitutionen der Kongregation der Schwestern vom armen Kinde Jesus erworben, ohne dass es eines besonderen Aufnahmeaktes bedarf.

- (2) Der Verein kann neben den geborenen Mitgliedern weitere Mitglieder haben.

Solche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Generaloberin.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

- (3) Die Mitglieder, die nicht zugleich Generaloberin oder Generalökonomin sind, können zur Ausübung ihrer Mitgliedsrechte andere Personen (nicht Mitglieder), die der katholischen Kirche angehören müssen, bevollmächtigen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Generaloberin in ihrem kirchlichen Amt; die Vollmacht kann durch das Mitglied oder die Generaloberin in ihrem kirchlichen Amt – nach Anhörung der Generalrätinnen – entzogen werden; in letzterem Fall wirkt der Entzug der Vollmacht mit einer Frist von einer Woche. Eine Person darf jeweils nur ein Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte vertreten.
- (4) Die Vereinsmitglieder bzw. ihre Vertreter sind verpflichtet, alle Rechte und Pflichten unter Beachtung auch der für die Kongregation geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen (v.a. CIC und Konstitutionen) auszuüben.
- (5) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge, Umlagen oder Zuschüsse gefordert.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein sowie im Falle des § 4 Abs. 1 durch den Verlust des jeweiligen Amtes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand schriftlich verfügt. Mitglieder nach § 4 Abs. 2 können auch ohne Vorliegen eines Grundes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Beirat (entsprechend seiner Befugnisse gemäß § 8),
 - c) der Vorstand und
 - d) die besondere/n Vertreterin/nen.
- (2) Für die Organe und Organmitglieder gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch die Generaloberin oder den Vorstand einberufen. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich, in Text- oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Gegenstände der Beschlussfassung. Sie hat mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Die Generaloberin oder ein von ihr beauftragtes Mitglied leitet die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn an ihr mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Abstimmungen erfolgen, soweit nicht aufgrund des Vereinsrechts oder aufgrund dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist auch über elektronische Medien (z.B. Skype, Video- oder Telefonkonferenz) möglich, sofern zumindest zwei Mitglieder am Versammlungsort anwesend sind.

- (7) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden muss. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben (elektronische Form genügt); die Niederschrift wird in der Folgesitzung verabschiedet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei, mindestens jedoch zwei Mitgliedern. Konkret besteht der Vorstand aus
- a) der Generaloberin oder einer von dieser – nach Anhörung der Generalrätinnen – bestellten Person,
 - b) der Generalökonomin oder – wenn diese das Vorstandsamt nicht übernehmen will – einer von der Generaloberin – nach Anhörung der Generalrätinnen – bestellten Person,
 - c) (fakultativ) einer weiteren, von der Generaloberin – nach Anhörung der Generalrätinnen – bestellten Person.

Eine jede zum Vorstand bestellte Person kann von der Generaloberin – nach Anhörung der Generalrätinnen – abberufen werden.

- (2) Vorsitzende des Vorstandes ist die Generaloberin oder die von ihr nach Absatz 1 Buchst. a) bestellte Person.
- (3) Entscheidungen des Vorstandes können nicht gegen die Stimme der Generaloberin bzw. gegen die Stimme der von der Generaloberin nach Absatz 1 Buchst. a) bestellten Person getroffen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Zur Wirksamkeit bedürfen Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für den Vorstand der Genehmigung durch die Generaloberin in ihrem kirchlichen Amt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Generaloberin kann – nach Anhörung der Generalrätinnen – einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern für Geschäfte der laufenden Verwaltung Einzelvertretungsberechtigung einräumen. Nicht zur laufenden Verwaltung im Sinne dieser Regelung gehören folgende Rechtsgeschäfte:

- a. Rechtsgeschäfte, die für den Verein mit einer finanziellen Verpflichtung von mehr als 25.000,00 EUR verbunden sind,
- b. Dauerschuldverhältnisse,
- c. Personalentscheidungen
- d. Einräumung von Sicherheiten, gleich aus welchem Rechtsgrund,
- e. Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Schuldbeitritte,
- f. Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g. Vergabe von Wirtschaftsprüfungsaufträgen des Vereins.

Mit Wirkung nur im Innenverhältnis kann die Einzelvertretungsberechtigung durch die Geschäftsordnung für den Vorstand für den Einzelfall oder generell eingeschränkt werden.

- (6) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte, insbesondere für Geschäfte der laufenden Verwaltung, eine oder mehrere besondere Vertreterin/nen (§ 30 BGB) bestellen. Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Der Vorstand kann für die besondere/n Vertreterin/nen eine Geschäftsordnung erlassen, die die Handlungsbefugnisse für das Innenverhältnis näher regelt.
- (7) Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Vorstand festgelegt wird. Die Festlegung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Generaloberin.
- (8) Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist auch über elektronische Medien (z.B. Skype, Video- oder Telefonkonferenz) möglich.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung muss einen Beirat einrichten. Zusammensetzung und Zuständigkeiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Geschäftsordnung für den Beirat. Zur Wirksamkeit bedürfen Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für den Beirat der Genehmigung durch die Generaloberin in ihrem kirchlichen Amt.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist zur Aufstellung des Jahresabschlusses in dem jeweils folgenden Jahr für das vergangene Geschäftsjahr verpflichtet. Der Verein lässt sich jährlich von einem Wirtschaftsprüfer prüfen.

§ 10 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Verein verpflichtet sich, folgende Rechtsordnungen in der jeweils von der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK) publizierten Fassung anzuwenden:
 - a. Kirchliches Datenschutzgesetz;
 - b. Interventionsordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die Mitarbeitervertretungsordnung und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung in der vom Bistum Aachen promulgierten Fassung anzuwenden.

§ 11 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung (auch Zweckänderung) enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder oder ihrer Vertreter sowie die Genehmigung durch die Generaloberin in ihrem kirchlichen Amt erforderlich.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nicht jedoch ohne Zustimmung der Generaloberin in ihrem kirchlichen Amt beschlossen werden.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den „Deutsche Region der Schwestern vom armen Kinde Jesus e. V., Aachen“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Deutsche Region der Schwestern vom armen Kinde Jesus e.V. nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO und die Verfolgung kirchlicher Zwecke. Lediglich äußerst hilfsweise ist Anfallsberechtigter das Bistum Aachen.